

Merkblatt des Fachausschusses Bank- und Kapitalmarktrecht der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

Mit diesem Merkblatt informiert der Fachausschuss Bank- und Kapitalmarktrecht über die Anforderungen an einen Antrag, die Führung der Bezeichnung „Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht“ zu gestatten.

Allgemeines

1. Über die Anträge entscheidet nach § 43 c BRAO der Vorstand der Rechtsanwaltskammer bzw. dessen zuständige Vorstandsabteilung. Die Anträge sind demzufolge an den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main zu richten (§ 22 FAO).
2. Die Entscheidung des Vorstandes der Kammer bzw. der zuständigen Vorstandsabteilung wird von dem Fachausschuss Bank- und Kapitalmarktrecht vorbereitet. Ihm obliegt die Prüfung der vorzulegenden Nachweise über den Erwerb der besonderen Kenntnisse und Erfahrungen. Er gibt auf der Grundlage des Antrages gegenüber dem Kammervorstand eine Empfehlung ab.
3. Die Rechtsanwaltskammer leitet nach Eingang eines Antrages die Antragsunterlagen an den Vorsitzenden des Fachausschusses weiter. Dieser teilt dem Antragsteller auf Anfrage die Besetzung des Ausschusses mit und welches Mitglied des Ausschusses als Berichterstatter wirkt. Der Berichterstatter bereitet das Ausschussvotum entsprechend der Geschäftsordnung des Ausschusses vor.
4. Der Ausschuss oder auch vorab der Berichterstatter können entlang § 24 Abs. 4 FAO dem Antragsteller Gelegenheit geben, ergänzende oder erläuternde Angaben zum Antrag zu machen oder – soweit erforderlich – Fälle nachzumelden.
5. Der Ausschuss gibt seine Empfehlung dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer unverzüglich nach der Entscheidung bekannt.

Anforderungen an den Antrag

1. Die förmlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Gestattung, die Fachanwaltsbezeichnung zu führen, müssen vorliegen, nämlich die
 - a) dreijährige Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwalt innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung;
 - b) besonderen theoretischen Kenntnisse im Bank- und Kapitalmarktrecht;
 - c) besonderen praktischen Erfahrungen im Bank- und Kapitalmarktrecht, die durch eine Fallliste nachzuweisen sind, deren Gestaltung dem am Ende dieses Merkblatts abgedruckten Muster entsprechen soll;

d) anwaltliche Versicherung der persönlichen und weisungsfreien Bearbeitung der Fälle.

2. Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse:

Der Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse erfolgt im Regelfall durch die erfolgreiche Teilnahme an einem anwaltsspezifischen Fachlehrgang „Bank- und Kapitalmarktrecht“, der mindestens 120 Zeitstunden umfassen muss.

Die Zeugnisse (Zertifikate) des Lehrgangsveranstalters sind im Original (nicht in beglaubigter Fotokopie) vorzulegen.

Auch sämtliche Leistungskontrollen einschließlich der Aufgabenstellungen und Bewertungen sind im Original (nicht in beglaubigter Fotokopie) vorzulegen.

Sofern der Antrag nicht in demselben Jahr gestellt wird, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen (§ 4 Abs. 2 FAO), wobei die Lehrgangszeiten anzurechnen sind. Diese Regelung gilt seit dem 1. Januar 2011. Wegen der Anerkennung älterer Lehrgangszeiten empfehlen wir, vor Antragstellung die Rechtsanwaltskammer zu kontaktieren.

Von der Teilnahme an einem Fachanwaltskurs kann nur in besonderen Ausnahmefällen abgesehen werden (§ 4 Abs. 3 FAO). Ein Ausnahmefall kann vorliegen, wenn außerhalb eines Lehrganges theoretische Kenntnisse erworben worden sind, die – vergleichbar mit dem Inhalt eines Fachlehrganges – die Annahme rechtfertigen, dass eine mehrjährige, ständige und vor allem auch theoretische Auseinandersetzung mit den Fachgebieten Bank- und Kapitalmarktrecht (also nicht nur mit einem von beiden) erfolgt ist. Besondere theoretische Kenntnisse können insbesondere durch den Besuch von einschlägigen Fachseminaren, Referenten- oder Dozententätigkeit oder Fachveröffentlichungen erworben werden. Zum Nachweis der erworbenen Kenntnisse empfiehlt sich, dem Antrag Kopien der Zeugnisse und Bescheinigungen, Veröffentlichungen bzw. Vortragsmanuskripte oder - je nach Umfang – jedenfalls deren Gliederung bzw. Inhaltsverzeichnis beizufügen.

3. Nachweis besonderer praktischer Erfahrungen:

Der Nachweis der besonderen praktischen Erfahrung erfolgt durch Vorlage einer Fallliste gemäß § 6 Abs. 3 FAO.

Anforderungen an die Fallliste:

- a) 60 Fälle aus den Bereichen des § 14 I Nr.1 bis 9 FAO, davon mindestens 30 aus rechtsförmlichen Verfahren und mindestens jeweils 5 Fälle aus drei verschiedenen Bereichen des § 14 I Nr. 1 bis 9 FAO.
- b) Die Fälle müssen in den letzten 36 Monaten vor Antragstellung bearbeitet worden sein.
- c) Die Fälle sind so konkret darzustellen, dass dem Ausschuss eine Plausibilitätskontrolle bzw. eine Zuordnung im Rahmen einer etwa für erforderlich gehaltenen Überprüfung möglich ist. Die konkrete Bezeichnung hat deshalb im Regelfalle durch Angabe des kanzleiinternen Aktenzeichens, bei den rechtsförmlichen Verfahren durch Angabe des gerichtlichen oder behördlichen

Aktenzeichens sowie jeweils der Bezeichnung des Gerichtes bzw. Behörde zu erfolgen.

- d) Art, Umfang, Schwierigkeit und Gegenstand des Falles sowie der geleisteten anwaltlichen Tätigkeit sind in Form einer Kurzbeschreibung darzustellen.
- e) Der Zeitraum, d. h. Zeitpunkt der Annahme des Mandates und der Stand des Verfahrens zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. den Zeitpunkt der Beendigung der Tätigkeit ist anzugeben.

Rechtsförmliche Verfahren und sonstige Fälle sollen getrennt und übersichtlich dargestellt werden. Die Fallliste soll die jeweils betroffenen Rechtsgebiete nach § 14 I FAO für jeden einzelnen Fall benennen. Ein Formular einer Fallliste ist am Ende dieser Hinweise angeführt.

Gemäß § 5 Satz 2 FAO gelten als Fälle im Sinne des § 5 Satz 1 FAO auch solche, die der Anwalt als Anwaltsnotar bearbeitet hat, sofern sie auch von einem Rechtsanwalt, der nicht Notar ist, hätten bearbeitet werden können.

Es ist nicht zwingend erforderlich, dass der Antragsteller sämtliche Fälle als Rechtsanwalt allein bearbeitet hat. Es können Fälle berücksichtigt werden, bei denen der Antragsteller zusammen mit Kollegen seiner oder einer anderen Kanzlei gearbeitet hat, wenn die Tätigkeit für Dritte, also nicht für die eigene Kanzlei erfolgte. In jedem Falle – auch bei der gemeinsamen Bearbeitung des Falles mit anderen Kollegen – muss die Tätigkeit jedoch selbständig, d. h. eigenständig und weisungsfrei erfolgt sein. Die (Mit-)Unterzeichnung von Schriftsätzen, Gutachten oder mandatsleitenden Schreiben ist hier ein wichtiges Indiz.

Der Umfang, in denen diese Fälle ergänzend mit herangezogen werden können, richtet sich nach den Vorgaben der in der Entwicklung befindlichen Rechtsprechung und muss im Einzelfall unter Berücksichtigung der Bedeutung der jeweiligen praktischen Fälle entschieden werden.

Fachgespräch

Gemäß § 7 Abs. 1 FAO führt der Fachanwaltsausschuss zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse oder der praktischen Erfahrungen ein Fachgespräch. Auf ein Fachgespräch kann verzichtet werden, wenn der Fachanwaltsausschuss seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand hinsichtlich der besonderen theoretischen Kenntnisse und der besonderen praktischen Erfahrungen nach dem Gesamteindruck der vorgelegten Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen auch ohne ein solches Fachgespräch abgeben kann.

Die weiteren Einzelheiten des Fachgespräches sind in § 7 Abs. 2 FAO geregelt.

Fallliste gemäß § 6 Abs. 3 FAO

- Muster -

Lfd. Nr..	Rubrum oder kanzleiinternes Aktenzeichen	Gericht und gerichtliches Aktenzeichen	Rechtsgebiet (Schwerpunkt) gemäß § 14I	Kurze Darstellung des Gegenstandes und der Tätigkeit	Zeitraum und Verfahrensstand
I: Rechtsförmliche Verfahren					
II: Sonstige Fälle					

Ich versichere hiermit, dass die vorstehend aufgeführten Fälle von mir persönlich und weisungsfrei im Sinne von § 5 Satz 1 FAO bearbeitet wurden.

Ort, Datum und Unterschrift